



KONFERENZ DER KANTONALEN SOZIALDIREKTOREN

CONFERENCE DES DIRECTEURS CANTONAUX DES AFFAIRES SOCIALES

CONFERENZA DEI DIRETTORI CANTONALI DELLE OPERE SOCIALI

Gleichwertigkeit

**Schweiz. Fähigkeitsausweis in
Betagtenbetreuung SODK**

und

**Eidg. Fähigkeitszeugnis
,Fachfrau Betreuung EFZ /
Fachmann Betreuung EFZ'**

Gemäss Art. 27 der Verordnung über die berufliche Grundbildung (VobeG) Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung vom 16. Juni 2005 ist der Fachausweis zur Betagtenbetreuerin FA SODK, zum Betagtenbetreuer FA SODK dem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis für Fachfrau/Fachmann Betreuung (EFZ) gleichgestellt (siehe Art. 27 der VobeG Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung auf der Rückseite, resp. VobeG Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung unter www.bbt.admin.ch).
Fähigkeitsausweise SODK werden nicht umgetauscht.

Bern, im September 2005

Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und
Sozialdirektoren

Die Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Lüthi', written in a cursive style.

Dr. Ruth Lüthi
Staatsrätin

Aus der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/
Fachmann Betreuung vom 16. Juni 2005:

Art. 27 Gleichwertige Titel

*1 Die Ausweise für Sozialagogen/Sozialagoge und Betagtenbetreuerin/
Betagtenbetreuer, die ab dem 1. Januar 1991 und bis 5 Jahre nach
Inkrafttreten dieser Bildungsverordnung erworben wurden, werden dem
eidgenössischen Fähigkeitszeugnis für Fachpersonen Betreuung
gleichgestellt.*

*2 Dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis für Fachpersonen Betreuung
gleichgestellt werden folgende Ausweise, die ab dem 1. Januar 1991
erworben wurden:*

- a. bisherige kantonale Fähigkeitsausweise sowie Fähigkeitsausweise
der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) oder der Erziehungs-
direktorenkonferenz (EDK) für:*
 - 1. Behindertenbetreuung,*
 - 2. Betagtenbetreuung,*
 - 3. Operatore socioassistenziale;*
- b. bisherige kantonale Fähigkeitsausweise und vom Schweizerischen
Krippenverband (SKV) anerkannte Abschlüsse für Kleinkinder-
erziehung (3-jährige Ausbildungen);*
- c. bisherige vom Verband für anthroposophische Heilpädagogik und
Sozialtherapie in der Schweiz (VaHS) anerkannte Abschlüsse für
Behindertenbetreuung (3-jährige Ausbildungen).*

*3 Kantonale, von der EDK, der SODK und vom SKV anerkannte
Ausbildungen, welche 2005 nach bisherigen Ausbildungsvorschriften
beginnen, fallen ebenfalls unter die Bestimmung nach Absatz 2.*

Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis resp. der schweizerische Fähigkeits-
ausweis SODK ermöglicht den Zugang zu Angeboten der Tertiärstufe:

- Eidg. Berufsprüfungen
- Eidg. Höhere Fachprüfungen
- Höhere Fachschulen
- mit Berufsmatura: Fachhochschulen (und Universität)

Für die genauen Zulassungsbedingungen gelten die jeweils entsprechenden
Bestimmungen.